

Die Bundeskampfrichterkommission informiert:

In Bezug auf Art. 27 Ziffer 34 der IJF Wettkampffregel, der das Tragen harter oder metallener Gegenstände regelt, gibt die DJB-Kampfrichterkommission folgende Erläuterung zur Wettkampfteilnahme bei der Verwendung einer Insulinpumpe

27.08.2007



Für Judoka, die eine Insulinpumpe verwenden gilt folgendes:

Der subkutan (unter der Haut) liegende und nach außen führende Kunststoffschlauch stellt aus Sicht der Kampffregeln kein Hindernis für eine Wettkampfteilnahme dar und führt auch nicht zu einer Bestrafung des Kämpfers.

Das am Körper angebrachte Plastikstück, an welches die Insulinpumpe angebracht wird, ist entsprechend mit Tape oder einer Binde abzudecken.

Unberührt hiervon ist die Pflicht und Eigenverantwortung des Kämpfers sicherzustellen, dass eine Wettkampfteilnahme aus ärztlicher Sicht für ihn unbedenklich ist.

Stephan Bode
Bundeskampfrichterreferent